

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBL. 1992 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBL. S. 292) i.V. mit § 3 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19.06.1987 (GBL. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBL. S. 418), hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 30. November 1999 die Betriebsatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt beschlossen:

Die nachfolgende Fassung berücksichtigt die am 21.09.2004, 28.07.2009 und am 23.07.2013 vom Kreistag beschlossenen Änderungen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB DES LANDKREISES RASTATT“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Rastatt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Abfallentsorgung des Landkreises Rastatt werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung einer geordneten Abfallwirtschaft im Landkreis Rastatt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Deponien und sonstige Anlagen, wie z.B. Umladestationen, Wertstoffhöfe.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 0 €.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Rastatt.

§ 6

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Abs. 2 LKrO insbesondere über

1. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis,
2. die Entlastung der Betriebsleitung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. alle Angelegenheiten, soweit die in § 7 Abs. 4 genannten Obergrenzen überschritten werden,
6. die Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung, insbesondere die Bestellung der leitenden Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
7. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben, insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Abfallwirtschaft und die Betriebsführung des Eigenbetriebs sowie den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem je 20 widerruflich bestellte Kreisräte/innen als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter/innen erfolgt durch den Kreistag widerruflich aus seiner Mitte, wobei sich die Stellvertretungsregelungen nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 und 2 LKrO i. V. mit § 4 Abs. 3 der jeweiligen Hauptsatzung des Landkreises Rastatt richten.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der den Landrat als Vorsitzenden des Betriebsausschusses im Verhinderungsfalle vertritt. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LkrO).
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Betrag im Einzelfall die Summe von 200.000 € übersteigt. Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
 2. die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 200.000 € aber nicht mehr als 650.000 € beträgt,
 3. den Erwerb- und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 125.000 € bis 650.000 € im Einzelfall, Veräußerungen und dingliche Belastung von mehr als 125.000 € bis 450.000 € im Einzelfall,

4. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern die jährliche Miet-/Pachtsumme 90.000 € übersteigt,
 5. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages und der Geschäfte im Einzelfall 90.000 € nicht übersteigt. Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und deren Erlass von mehr als 6.000 € bis 30.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 7. die Stundung von Beträgen über 50.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate gewährt werden,
 8. den Kauf und Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 € bis zu 50.000 € Wert im Einzelfall,
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis 200.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 10.000 € bis 40.000 € beträgt,
 10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 11. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 40.000 € bis zu 125.000 € im Einzelfall,
 12. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach Maßgabe des § 19 Abs 2 Satz 1 und 2 LKrO, soweit nicht der Kreistag nach § 6 Ziffer 6 dieser Betriebssatzung bzw. nicht der Landrat nach der Hauptsatzung zuständig ist, auf Vorschlag der Betriebsleitung,
 13. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (5) Für Beträge unterhalb der in Abs. 4 aufgeführten Wertgrenzen ist die Betriebsleitung, für Beträge über diesen Wertgrenzen der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Ist der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder nicht beschlussfähig i. S. von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.
- (7) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, vor.

§ 8

Aufgaben des Landrats

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung anstelle des Kreistags auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet nach § 41 Abs. 4 LKrO der Landrat anstelle des Kreistags. Das gleiche gilt für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für deren Entscheidung der Betriebsausschuss zuständig ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) Im Übrigen gelten für die Aufgaben des Landrats die Landkreisordnung und die Hauptsatzung des Landkreises Rastatt entsprechend.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Dezernenten sowie aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Der zuständige Dezernent ist Erster Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Solange keine Betriebsleitung bestellt ist, wird diese kraft Gesetzes durch den Landrat wahrgenommen.
- (4) Der Landrat regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit durch das Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes. Hinzu kommt die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.

- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst im Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (7) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung erforderlich ist. Die Kreisverwaltung kann hierfür vom Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Für die Personalangelegenheiten gelten im Übrigen die Bestimmungen der jeweiligen Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Rastatt.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Dienstreisen, Fortbildungen, Kfz-Benutzung

Für die Genehmigung der im Rahmen der laufenden Betriebsführung erforderlichen Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen ist die Betriebsleitung zuständig.

§ 13

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 44 LKrO werden von zwei Mitgliedern der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung eines Mitglieds wird in der Geschäftsordnung geregelt. Ebenso wird in der Geschäftsordnung geregelt, für welchen Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils ein Mitglied allein zeichnungsberechtigt ist.

- (3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter "In Vertretung".

§ 14
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt in der geänderten Fassung vom 23. Juli 2013 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Rastatt, den 23. Juli 2013

Der Vorsitzende des Kreistags

gez. Jürgen Bäuerle
Landrat